

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma
Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Christian Hof	Telefon: (0821) 327- 2336	Augsburg, 23. Mai 2023
E-Mail-Adresse: christian.hof@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12336	Zum Schreiben/Anruf vom 21. April 2023

Anlagen:

Zutreffendes ist *links* angekreuzt

- 1 **Flächennutzungsplan** 1. Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

der Gemeinde

Name

Hiltentfingen

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 1.8, B I 3.1 (Z) Erhaltung von Lebensraum und der Artenvielfalt

B I 4.3.4.1 (Z) Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung; hier: Nr. T 101



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Gemeinde Hiltenfingen mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung von Konzentrationsflächen Windkraft im Gesamtumfang von ca. 125 ha.

Angesichts der Lage eines Teils des geplanten Änderungsbereichs innerhalb des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 101 (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) weisen wir darauf hin, dass in diesen Vorranggebieten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden soll (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z)). Gemäß Anhang 1 zur Begründung des RP 9 sind Einzeleingriffe ohne tief greifende Geländeeinschnitte in der Regel mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung vereinbar. Die Beurteilung, ob in diesem Fall die etwaige Errichtung von Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationsfläche mit dem vorrangigen Schutz von Trinkwasser vereinbar ist, obliegt dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Ob bzw. inwiefern sich aufgrund der Überschneidung mit Biotopflächen besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen sein.

Die Ausführungen zum Artenschutz sollten überarbeitet werden (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 2.3).

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Regierungssachgebiet 51 "Naturschutz" gibt folgenden Hinweis:

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergieflächen kann die Gemeinde der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde GIS-Dateien (shapes) von den betroffenen Flächen übermitteln. Die höhere Naturschutzbehörde wird die untere Naturschutzbehörde in Amtshilfe fachlich unterstützen und die Gebiete auf Konflikte mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5) BNatSchG beurteilen.

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Mayer